

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DE)

1. Vertragsabschluss
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten zusammen mit allen vom bzw. im Namen des Unternehmens (wie nachstehend definiert) unterbreiteten Preisangeboten, Angeboten, Schätzungen oder Kostenvoranschlägen („Preisangebot“) für alle Verträge über die Erbringung von Prüfungen, Kalibrierungen und/oder sonstigen Leistungen („Leistungen“) durch Element Metech KDK GmbH („

Unterklause 3.3 bestimmt ist, zahlt, gerät

tatsächlichen oder potenziellen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf ein Muster, welche mit der Ausführung der Leistungen auftreten können, in Kenntnis zu setzen und Anweisungen zum sicheren Besuch des Standorts bzw. zum sicheren Umgang mit dem Muster zu erteilen.

Mrtni Tdk47 t-28.09

0

Td n0

TrSi

- 9.5 Mit Erteilung der Bescheinigung gewährt das Unternehmen dem Kunden entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen (in der jeweils geltenden Fassung), die bei jeder Zertifizierung ausgegeben werden und außerdem auf Nachfrage erhältlich sind, eine Lizenz zur Nutzung des/der Gütesiegel(s) und Logos für die Geltungsdauer der Zertifizierung.
- 9.6 Der Kunde stellt das Unternehmen gegen sämtliche Schäden frei, bezüglich derer das Unternehmen unter Umständen aufgrund einer Behauptung, wonach die Verwendung von Daten, Ausrüstung oder sonstiger vom Kunden für die Erbringung der Leistungen gelieferten Materialien gegen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verstoßen, haftbar gemacht wird.
- 9.7 Mit Ausnahme des in Klausel 10 vorgesehenen Nutzungsrechts gewährt dieser Vertrag keiner Partei irgendwelche Rechte an einem Namen oder einer Marke der anderen Partei und ist auch nicht entsprechend auszulegen. Keiner Partei steht in Verbindung mit einer Publikation ein Recht am Namen der anderen Partei zu, genauso wenig darf sie ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei eine Pressemitteilung oder eine anderweitige öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich dieses Vertrags, der Leistungen oder einer zwischen den Parteien erfolgenden Transaktion herausgeben.
10. Verwendung der Berichte
- 10.1 Die Berichte stellen vertrauliche Informationen dar, die zu schützensind und nur für die folgenden Zwecke verwendet werden dürfen:
- 10.1.1 Unterstützung des Kunden bei der Erledigung seiner internen Anforderungen und Unterstützung des Unternehmens bei der Erbringung der Leistungen für den Kunden;
- 10.1.2 Einhaltung der Anforderungen eines Kunden des Kunden und sonstiger Dritter mit Blick auf die Lieferung und Verwendung derin den Berichten angegebenen Daten;
- 10.1.3 Vorlage oder Erwiderung auf einen Anspruch vor Gericht (ist dies der Grund, warum der Bericht in Auftrag gegeben wird, dann unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Unternehmen vereinbart wird, bevor der Bericht in Auftrag gegeben wird); oder
- 10.1.4 Vorlage oder Erwiderung gemäß Gesetz oder auf Aufforderung einer Regulierungsbehörde.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit zu Folgendem:
- 10.2.1 Er gibt Berichte (oder in Berichten enthaltene Informationen), außer wie in Unterklausel 10.1 vereinbart, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Unternehmens nicht an Dritte weiter. Dies gilt nicht, sofern der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer vollziehbaren behördlichen Anordnung zur Preisgabe der Berichte verpflichtet ist.
- 10.2.2 Er repliziert bzw. legt den Bericht nur vollständig, wie vom Unternehmen vorgelegt, und nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Unternehmens vor.
- 10.2.3 Er verwendet Berichte oder Teile davon nicht auf eine Art und Weise, die ein schlechtes Licht auf das Unternehmen oder

7. 8 3 2 . u . 1 7 1
n (i . 1 1 3 -

Kenntnis.

- 13.2.7 Das Unternehmen muss berechtigter Weise davon ausgehen, dass die Erbringung der Leistungen oder die Tätigkeit von Geschäften mit dem Kunden einen Verstoß gegen Sanktionsregeln darstellt, der Kunde erfüllt die vom Unternehmen gemachten Anfragen mit Blick auf eine Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sanktionsregeln oder sonstigen relevanten Gesetzen

20.4.5 Der Auftragsverarbeiter trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter, die u. U. Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

20.4.6 Atrhabshktrarbeiertarhabtrbeibehabned [Tw .007.98310.857 -1.15 9.7 (or)2an1 (bei)-6 (ts)-at9.7 (or)1 (bei)-6 (ts)-3.5 (c)-3e und(. U.)]TJ 0 Tw (9.99

Einhaltung und Anwendung der jeweils für solche Ausführungsgenehmigungen oder Einschränkungen geltenden Bedingungen.

24. Korruptionsbekämpfung

24.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Kodizes in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, insbesondere des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977 („Antikorruptionsgesetze“) und dazu, dass er keine Handlungen vornehmen oder unterlassen wird, die dazu führen, dass das Unternehmen gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt. Der Kunde:

24.1.1 befolgt die Antikorruptionsrichtlinien des Unternehmens, die dem Kunden vom Unternehmen mitgeteilt und zuweilen aktualisiert werden können („relevante Richtlinien“);

24.1.2 meldet dem Unternehmen unverzüglich jegliche Bitte um oder Forderung von unsachgemäßen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zugehen;

24.1.3 setzt das Unternehmen unverzüglich (schriftlich) in Kenntnis, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Mitarbeiter des Kunden wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kunden erwirbt (und der Kunde gewährleistet, dass es am Datum des vorliegenden Vertrags keine ausländischen Amtsträger als direkte oder indirekte Inhaber, Führungskräfte oder Mitarbeiter hat).

25. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die einer Partei von der jeweils anderen Partei zugestellt werden müssen (Einzeln oder Schriftlich), sind zu belegen (z.B. durch E-Mail, Fax, Brief, Kurierdienst, etc.)